

Bereitstellungstag: 7.2.2024

Stadt Bad Mergentheim

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 28.06.2007

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 25.01.2024 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 28.06.2007 beschlossen:

Die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bad Mergentheim vom 28.06.2007 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

- I. In § 2 Abs. 1 Nr. 1.3 werden nach den Worten „besonderen Wohngebieten“ die Worte „dörflichen Wohngebieten“ ergänzt.
- II. In § 2 Abs. 1 Nr. 1.4 werden vor dem Wort „Kerngebieten“ die Worte „urbanen Gebieten“ ergänzt.
- III. In § 2 Abs. 4 Nr. 2 wird nach den Worten „Wege oder Plätze“ der Zusatz eingefügt: „durch Einmündungen oder Kreuzungen unter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbständige Verkehrsanlagen darstellen“.
- IV. In § 2 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs.
Der bisherige Satz 2 wird als Satz 3 beibehalten.“
- V. In § 6 Abs. 2 wird der Satz 1 gestrichen. Der bisherige Satz 2 in § 6 Abs. 2 bleibt erhalten und wird zum künftigen § 6 Absatz 2.
- VI. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoßzahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.“
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden als Sätze 3 und 4 beibehalten.
- VII. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet“ durch die Worte „auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen

ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.“ ersetzt.

- VIII. § 8 wird mit folgendem Absatz 3 ergänzt:
„Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/ oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.“
- IX. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus,“ durch die Worte „Weist der Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl aus,“.
- X. In § 9 Abs. 1 und 2 werden die Worte „das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet“ durch die Worte „das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden“ ersetzt.
- XI. § 9 wird mit folgendem Absatz 3 ergänzt:
„Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.“
- XII. In § 10 Abs. 1, 1. Halbsatz werden die Worte „nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl,“ durch die Worte „weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl,“ ersetzt.
- XIII. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 und in § 10 Abs. 2 Nr. 2 werden hinter „Dorfgebiete (MD)“ die Worte „dörfliche Wohngebiete (MDW)“ ergänzt und hinter „Mischgebiete (MI)“ werden die Worte „urbane Gebiete (MU)“ ergänzt.
- XIV. In § 10 Abs. 1, 2. Halbsatz und in § 10 Abs. 2, 2. Halbsatz werden die Worte „das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.“ durch die Worte „das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden“ ersetzt.
- XV. In § 14 Absatz 1 wird im Satz 1 das Wort „Erschließungsanlagen“ durch das Wort „Anbaustraßen“ ersetzt.
- XVI. In § 14 wird der bisherige Absatz 3 gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch

innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Mergentheim, den 30.01.2024

gez.

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister